

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von TU Graz Räumlichkeiten für Veranstaltungen Externer Veranstalter**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Überlassungen von Räumlichkeiten der Technischen Universität Graz (im folgenden "TU Graz" genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen von Externen Veranstaltern (Kunden) wie z.B. Seminaren, Vorträgen, Tagungen usw. sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen.
- 1.2 Eine Unter- bzw. Weitervermietung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters (Kunden) finden keine Anwendung. Mit Buchung bzw. Auftragserteilung anerkennt der Kunde ausdrücklich die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gesonderte Vereinbarungen, Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Für Veranstaltungen von Externen Veranstaltern (Kunden), die im Rahmen von Kooperationen mit internen Stellen der TU Graz oder im Rahmen von zentralen Unternehmenspartner-Programmen der TU Graz durchgeführt werden, gelten gegebenenfalls statt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen im Kooperationsvertrag vereinbarten speziellen Festlegungen.

### **2. Vertragsabschluss und Haftung der TU Graz**

- 2.1 Ein Veranstaltungseintrag in den TU Graz Veranstaltungskalender gilt als Vertrag und ist dann rechtsgültig. Der Eintrag ist nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung vom Kunden zu tätigen.
- 2.2 Der Kundenantrag hat den genauen Zeitraum, die speziellen Anforderungen an die Räumlichkeiten, den Zweck der Nutzung, die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Personen sowie die gewünschten Nebenleistungen (wie z.B. das Zurverfügungstellen bestimmter technischer Einrichtungen oder die Organisation des Caterings) zu beinhalten.
- 2.3 Der Kunde hat bei Zustandekommen des Vertrages das Recht, die vereinbarten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen für den bekannt gegebenen Zweck an dem vereinbarten Tag (Tagen) zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Entgelt zu nutzen. Änderungen in der Anzahl der teilnehmenden Personen und / oder des genauen Zeitraumes der Nutzung sind der TU Graz unverzüglich bekannt zu geben. Die TU Graz wird versuchen, entsprechend auf die Kundenwünsche, welche im Einzelfall

eine Erhöhung des Entgelts zur Folge haben können, einzugehen. Die TU Graz ist allerdings nicht verpflichtet, geänderte Bedingungen anzunehmen. Der Kunde hat in diesem Fall ausschließlich das Recht, die Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen zu den in Punkt 3. genannten Bedingungen zu stornieren.

- 2.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Haus- und Brandschutzordnungen sowie die Richtlinie der TU Graz über die Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen zu beachten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass urheberrechtliche Bestimmungen (AKM) eingehalten werden, allfällige Werknutzungsbewilligungen und andere erforderliche Genehmigungen im Vorfeld der Veranstaltung eingeholt werden und Copyrights als auch die Bestimmungen über den Musikschutz nicht verletzt werden. Die TU Graz haftet insbesondere nicht für allenfalls einzuholende Lizenzen oder im Fall der Verletzung des Musikschutzes und des Copyrights oder für allfällige Genehmigungen, welche im Vorfeld der Veranstaltung vom Kunden einzuholen gewesen wären. Weiters verpflichtet sich der Kunde, eine öffentliche Veranstaltung gemäß dem Steiermärkischem Veranstaltungsgesetz zu melden oder anzuzeigen und hat sich bei einer Meldung an die jeweilige Betriebsstättengenehmigung bzw. Veranstaltungsstättenbewilligung mit allen daran verknüpften Auflagen zu halten. Der Kunde wird die TU Graz im Fall von Ansprüchen Dritter, welche aufgrund einer Verletzung der in diesem Punkt genannten Verpflichtungen entstehen, schad- und klaglos halten. Der Kunde - oder eine nachweislich bestellte Vertretung - hat während der vollen Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein und für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- 2.5 Die TU Graz haftet ausschließlich für die Verpflichtung der Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen wie mit dem Kunden vertraglich vereinbart. Die Haftung der TU Graz ist ausschließlich beschränkt auf Leistungsmängel im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weitere Haftungen werden von der TU Graz ausdrücklich nicht übernommen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die TU Graz jederzeit auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen und Storno**

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Leistungen der TU Graz die vereinbarten Preise vierzehn Tage ab Verrechnungsdatum zu bezahlen. Die Rechnung wird von der Organisationseinheit Gebäude und Technik gestellt.
- 3.2 Zahlungen haben ohne Abzüge zu erfolgen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- 3.3 Im Fall eines Stornos innerhalb von drei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird dem Kunden eine 30%ige Stornogebühr vom vereinbarten Entgelt verrechnet.

- 3.4 Bei Stornierungen, welche eine Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin durchgeführt werden, wird dem Kunden 100% des vereinbarten Nutzungsentgelts in Rechnung gestellt.
- 3.5 Wurden die Räumlichkeiten bzw. die Einrichtungen für eine bestimmte Zeitdauer vom Kunden gebucht und beendet der Kunde die Nutzung der Räumlichkeiten vorzeitig, hat er dennoch das volle vereinbarte Entgelt an die TU Graz zu bezahlen.

#### **4. Vermittlung eines Caterings**

- 4.1 Auf Wunsch des Kunden erklärt sich die TU Graz bereit, ein Catering für die Veranstaltung zu vermitteln. In diesem Fall hat der Kunde der TU Graz spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung seine Wünsche hinsichtlich der Ausstattung des Caterings sowie spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung die genaue Teilnehmerzahl der TU Graz bekannt zu geben.
- 4.2 Die TU Graz übernimmt ausdrücklich nur die Vermittlung des Caterings, die weitere Abwicklung und anschließende Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem mit dem Catering beauftragten Unternehmen und dem Kunden.

#### **5. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

- 5.1 Die Verwendung von eigenen technischen Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter und sonstigen nicht von der TU Graz zur Verfügung gestellten Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die TU Graz. Aufgrund der Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen / Beschädigungen an technischen Anlagen der TU Graz gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Störungen an den von der TU Graz zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit von der TU Graz sofort beseitigt. Der Kunde ist keinesfalls berechtigt aufgrund von Störungen Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern.
- 5.3 Sofern die vom Kunden genutzte Räumlichkeit eine besondere technische Ausstattung aufweist bzw. der Kunde beabsichtigt eine solche technische Einrichtung zu nutzen, ist der Kunde verpflichtet, einen von der TU Graz namhaft gemachten Firma (Firma Stephan Lippitsch) zur Betreuung der technischen Anlage während der Veranstaltung heranzuziehen. Die TU Graz wird den Kunden im Vorfeld darauf hinweisen und die zusätzlichen Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, dem Kunden rechtzeitig bekannt geben.

#### **6. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

- 6.1 Mitgeführte Ausstellungs-, Wertgegenstände oder sonstige, wie auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den angemieteten Räumlichkeiten. Die TU Graz übernimmt im Fall des Verlustes,

des Untergangs sowie bei einer Beschädigung keine wie auch immer gear- tete Haftung, es sei denn der Schaden ist aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der TU Graz verursacht worden.

- 6.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderun- gen zu entsprechen. Die TU Graz ist auf Verlangen berechtigt, die Vorlage eines behördlichen Nachweises zu verlangen. Auf Grund möglicher Be- schädigungen ist die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher im Einvernehmen mit der TU Graz abzustimmen.
- 6.3 Die mitgebrachten Gegenstände sind vom Kunden nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, hat die TU Graz das Recht die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kun- den vorzunehmen. Für nach der Veranstaltung in den Räumlichkeiten der TU Graz verbleibende Gegenstände übernimmt die TU Graz keine wie auch immer geartete Haftung.

### **7. Haftung für Schäden durch den Kunden**

- 7.1 Der Kunde haftet der TU Graz für alle Schäden an Gebäuden und / oder Inventar, die durch ihn selbst, durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. - besucher, oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Raumbenützung verursacht werden.
- 7.2 Auf Verlangen hat der Kunde der TU Graz angemessene Sicherheiten zu stellen (z.B. Versicherungen, Kaution, Bürgschaften).

### **8. Reinigungskosten**

- 8.1 Bei Verschmutzung der Räumlichkeiten über das normale Maß hinaus trägt der Kunde sämtliche damit verbundenen Reinigungskosten. Diese wird die TU Graz dem Kunden nach der Reinigung bekannt geben und gesondert in Rechnung stellen.

### **9. Rücktritt vom Vertrag durch die TU Graz, Ersatzräumenlichkeiten**

- 9.1 Die TU Graz ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen wie bei- spielsweise höherer Gewalt oder anderen von der TU Graz nicht zu vertre- tenden Gründen, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Weitere Gründe, die einen Rücktritt der TU Graz rechtfertigen sind insbe- sondere:
- falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe we- sentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Zwecks gebucht wurden,
  - falls die TU Graz begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Ver- anstaltung den reibungslosen universitären Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der TU Graz in der Öffentlichkeit gefährdet.

- 9.3 Die TU Graz wird den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.
- 9.4 Die TU Graz ist, wenn Räumlichkeiten unbenutzbar geworden sind oder sonstige wichtige Gründe diesen Schritt rechtfertigen, berechtigt, dem Kunden adäquate Ersatzräume zur Verfügung zu stellen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist und insbesondere wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

### **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Überlassungsvertrages, der Buchungs- bzw. Antragsannahme oder allfällige abweichende Vereinbarungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Räumlichkeiten bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 10.2 Gerichtsstand ist Graz. Es gilt österreichisches Recht.